



GEMEINDE GREIFENSEE  
Gemeinderat

# CORONAVIRUS-PANDEMIE

## Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

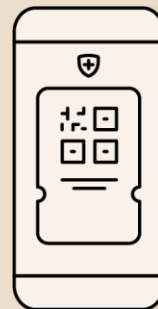
### Gastronomie drinnen



Restaurants  
und Bars



Discos und  
Tanzlokale



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:  
**Geimpften, Genesenen** und **negativ  
Getesteten**. Es kann in einer App oder  
in Papierform vorgewiesen werden.

### Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und  
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und  
Sportbetriebe



Trainings\*



Hallenbäder  
und Aquaparks



Musik- und  
Theaterproben\*

### Veranstaltungen drinnen\*



Theater- und  
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe  
auswärts (z.B.  
Hochzeitsfeste)

**\*Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

### Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit  
mehr als 1000 Personen



**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch).



Gemeinderat

Im Städtli 3  
8606 Greifensee  
Tel. 043 399 21 21  
info@greifensee.ch  
www.greifensee.ch

## Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bleiben noch bis Ende Oktober 2021 eingeschränkt.

Im letzten Herbst wurden die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingeschränkt und die Schalter am Nachmittag geschlossen. Ziel dieser Massnahmen waren der Schutz der Gesundheit unserer Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden und die Umsetzung der Homeoffice-Pflicht des Bundes. Es konnten so bisher grossflächige Ausfälle vermieden und die Verfügbarkeit aller Abteilungen für die Bevölkerung sichergestellt werden.

Um die stabile und gute Situation in der Gemeinde auch in diesem Herbst zu sichern und die aktuell geltende Homeoffice-Empfehlung des Bundes umzusetzen, soll dem Personal die Arbeit im Homeoffice weiterhin ermöglicht werden. Die Schalter der Gemeindeverwaltung bleiben daher bis Ende Oktober am Nachmittag geschlossen. Am Vormittag bleiben die Öffnungszeiten unverändert wie folgt:

Montag bis Donnerstag	08.00–11.30 Uhr
Freitag	07.30–14.00 Uhr

Die Erreichbarkeit der einzelnen Verwaltungsabteilungen per Telefon und E-Mail bleibt von Montag bis Donnerstag auch nachmittags von 13.30–16.30 Uhr gewährleistet. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, nach Möglichkeit die Online-Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung unter [www.greifensee.ch](http://www.greifensee.ch) in Anspruch zu nehmen. Bei Bedarf können weiterhin auch Termine ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Bitte melden Sie sich hierfür telefonisch bei der entsprechenden Abteilung.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Verständnis und wünschen Ihnen einen hoffentlich sonnigen Spätsommer.

### Wichtige Fakten

- Alle impfwilligen Personen ab 12 Jahren können sich für die Covid-19-Impfung registrieren und einen Impftermin buchen. Wenn Sie an einer chronischen Erkrankung leiden, nehmen Sie bitte mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt Kontakt auf. Für die Impfung in einem Impfzentrum benötigen Sie ein ärztliches Attest.  
Registrieren und anmelden können Sie sich unter [www.zh.ch/coronaimpfung](http://www.zh.ch/coronaimpfung). Hilfe erhalten Sie unter 0848 33 66 11. Für die Registrierung werden die Personalien sowie Name und Nummer der Krankenkasse benötigt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Impfzentrums Uster ([www.impfzentrum-uster.ch](http://www.impfzentrum-uster.ch)), welche fortlaufend aktualisiert und ergänzt wird. Bei Fragen zum Impfen wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Impfzentrum Uster ([info@impfzentrum-uster.ch](mailto:info@impfzentrum-uster.ch)).
- Besonders gefährdete Personen (Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen und Erwachsene mit einer Vorerkrankung) sollen Stosszeiten an Orten mit hohem Personenaufkommen (z.B. Pendlerzeiten im öffentlichen Verkehr oder am Bahnhof, Einkaufen am Samstag) vermeiden.
- Per 13. September 2021 gilt eine COVID-Zertifikatspflicht ab 16 Jahren für Innenräume von Gastronomiebetrieben, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, an Veranstaltungen in Innenräumen und bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen. Das COVID-Zertifikat steht allen offen: Es dokumentiert eine COVID-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat.

- Für Personen ab zwölf Jahren gilt eine Maskenpflicht
  - in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben und Einrichtungen, welche keiner Zertifikatspflicht unterstehen;
  - im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sowie in geschlossenen unterirdischen Bahnhofsanlagen, Zugangsbereichen sowie Shoppingbereichen in Untergeschossen und geschlossenen Wartesälen;
- Bei privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt: Drinnen sind max. 30 Personen erlaubt, draussen max. 50 Personen. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt. Es wird empfohlen, sich vor privaten Treffen gratis testen zu lassen. Für private Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen gelten die Veranstaltungsregeln der jeweiligen Einrichtung.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Ausgenommen sind (bis max. 50 Personen) religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen. Für diese Veranstaltungen gilt allerdings eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, eine Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Ganz ausgenommen bleiben Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen.
- Für Veranstaltungen im Freien ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-Zertifikat gilt: Besteht eine Sitzpflicht, dürfen höchstens 1'000 Teilnehmende eingelassen werden. Besteht keine Sitzpflicht, dürfen höchstens 500 Teilnehmende eingelassen werden. Die Kapazität der Örtlichkeit kann höchstens zu zwei Dritteln genutzt werden. Tanzen ist verboten.
- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ausschliesslich Personen mit gültigem Covid-Zertifikat vorbehalten. Ausserdem müssen die Organisatoren und Organisatorinnen von Grossveranstaltungen eine kantonale Bewilligung einholen.
- Bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten in Innenräumen muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränkt werden. Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen. Kulturelle und sportliche Aktivitäten können ohne Covid-Zertifikatspflicht durchgeführt werden, wenn maximal 30 Personen anwesend sind, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind. Dies betrifft z.B. Vereinstreffen, Chöre oder Yogagruppen. Für Wettkämpfe und Auftritte vor Publikum gelten die Regeln für Veranstaltungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Profi- und Amateursportlern/innen bzw. Profi- und Amateurkünstlern/innen.
- Der Zugang zu Innenbereichen von Restaurations- und Barbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, muss auf Personen ab 16 Jahren mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt werden. Für die Gäste gelten keine weiteren Einschränkungen mehr, auch die Maskenpflicht entfällt. Diese Regelung gilt auch für Hotelrestaurants (jedoch nicht für die alleinige Übernachtung im Hotel). In Gassenküchen, Betriebskantinen sowie in Restaurants im Transitbereich von Flughäfen, der nur für Passagiere mit Ticket zugänglich ist, gelten keine Zugangsbeschränkungen. Betreiber von Restaurationsangeboten in diesen Bereichen müssen geeignete, auf die spezifische Situation zugeschnittene Schutzmassnahmen vorsehen.

Für Aussenbereiche können die Betreiber frei entscheiden, ob sie für diese ebenfalls eine Zugangsbeschränkung vorsehen wollen oder nicht. Sieht ein Betreiber im Aussenbereich keine Beschränkung des Zugangs vor, so muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden.

- Für Diskotheken und Tanzlokale gilt: Veranstaltungen, an denen das Publikum tanzt, sind nur dann möglich, wenn der Zutritt auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt ist. Zudem müssen die Kontaktdaten der Gäste erhoben werden.
- Stehen den Besucherinnen und Besuchern von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen nicht ausschliesslich Aussenbereiche offen, muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt werden. Dies betrifft z.B. Museen, Konzerte, Theater, Kinos, Bäder, Bibliotheken (ausgenommen die Abholung von bestellten/reservierten Büchern), Fitnesscenter und Zoos.
- Homeoffice ist in allen Bereichen empfohlen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten. Auch für Arbeitnehmende gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen. Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht mehr. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben aber weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Sie entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist. Arbeitgeber dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmenden überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen.
- Anlaufstelle für den Schulbereich ist die Schulverwaltung Greifensee (Tel. 044 940 96 22). Empfehlungen zum Vorgehen bei Kindern mit Symptomen und möglicher Ansteckung sind auf der Website des BAG zu finden: [www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#1899761109](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#1899761109)
- Für die Einreise in die Schweiz bestehen besondere Bestimmungen. Diese Regeln gelten für alle Personen, die in die Schweiz einreisen dürfen. Sie gelten daher auch, wenn Sie als Schweizerin oder Schweizer im Ausland waren und in die Schweiz zurückreisen. Alle Einreisenden – auch geimpfte, genesene und negativ getestete Personen – müssen ab dem 20. September 2021 das Schweizer Einreiseformular (SwissPLF, <https://swissplf.admin.ch/formular>) ausfüllen. Alle Personen ab 16 Jahren, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen bei der Einreise einen negativen Test (Antigen oder PCR) vorweisen. Nach vier bis sieben Tagen in der Schweiz wird ein weiterer, in der Schweiz durchgeführter Test verlangt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt weiterhin eine Risikoliste. Diese Liste regelt, wer in die Schweiz einreisen darf. Für die Prüfung Ihrer individuellen Situation zur Einreise in die Schweiz hilft Ihnen der Online-Travelcheck: <https://travelcheck.admin.ch/home>  
Infoline für Personen, die in die Schweiz einreisen: 058 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr).
- Unterschriftenlisten für fakultative Referenden können auch ohne Stimmrechtsbescheinigung bei der Bundeskanzlei eingereicht werden. Die temporären Erleichterungen bei der Stimmrechtsbescheinigung gelten für sämtliche Erlasse, deren Referendumsfrist zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 31. Juli 2021 ausgelöst wird beziehungsweise wurde. Die Geltungsdauer umfasst somit alle referendumsfähigen Erlasse des Parlaments von der Sommersession 2020 bis und mit der Sommersession 2021.
- Für die Wirtschaft sind wirksame Instrumente vorhanden. Hierfür ist das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig ([www.awa.zh.ch](http://www.awa.zh.ch)). Auskünfte für Unternehmen gibt auch die kantonale Hotline 0800 044 117.

- Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen durch die öffentliche Hand können unter Umständen bei den steuerpflichtigen Subventionsempfängern eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuern nach sich ziehen. Bei Unsicherheiten kann der Auskunftsdienst der Hauptabteilung Mehrwertsteuer kontaktiert werden: [www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-mehrwertsteuer1.html](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-mehrwertsteuer1.html)
- Alzheimer Zürich berät und unterstützt Angehörige, Nachbarn/-innen und freiwillige Helfer/-innen von Menschen mit Demenz unentgeltlich: Tel. 043 499 88 63 oder [info@alz-zuerich.ch](mailto:info@alz-zuerich.ch)
- Die Fachstelle Integration des Kantons Zürich stellt in Form eines Bulletins themenspezifische und verständlich aufbereitete Informationen in den folgenden Sprachen zur Verfügung: Albanisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Tamilisch, Tigrinya und Türkisch. Die Bulletins werden auf der Website der Fachstelle Integration laufend aktualisiert: [www.integration.zh.ch](http://www.integration.zh.ch)
- Die AOZ hat infolge der Corona-Situation eine Info-Hotline für Geflüchtete aufgebaut. Den Geflüchteten im Kanton Zürich stehen muttersprachliche Hotlines in 12 verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Kontaktinformationen und Flyer der Hotlines sind zu finden unter [www.stadt-zuerich.ch/aoz](http://www.stadt-zuerich.ch/aoz)
- Es wird verstärkt versucht, die Corona-Krise für betrügerische Zwecke zu nutzen. Die Kantonspolizei warnt eindringlich vor interaktiven Karten mit Malware, betrügerischen Spendenaufrufen, Fake-Shops sowie E-Mails und Telefonanrufen, die angeblich vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) stammen. Gegen Cyberkriminalität kann man sich schützen. Die wichtigsten Tipps erfahren Sie auf den folgenden offiziellen Plattformen:  
Kantonspolizei Zürich: [www.cybercrimepolice.ch](http://www.cybercrimepolice.ch)  
Schweizer Kriminalprävention (SKP): [www.skppsc.ch](http://www.skppsc.ch)  
Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI): [www.melani.admin.ch](http://www.melani.admin.ch)  
In Schadenfällen gilt grundsätzlich: Kontaktieren Sie die Polizei. Diese berät und unterstützt Sie im weiteren Vorgehen, sichert Spuren und ermittelt.
- Um die Verbreitung des Virus einzudämmen, wird empfohlen, Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken zu sammeln und diese ohne zusammenzupressen verknotet in den Abfallsack zu geben. Die vollen Abfallsäcke werden anschliessend wie üblich als Hauskehricht entsorgt. Zu vermeiden ist, dass Abfallsäcke offen herumstehen.
- Wer von einer Erkrankung betroffen sein könnte, unsicher ist oder erhöhte Temperatur mit Grippe-symptomen hat, bleibt unbedingt zu Hause und wendet sich weiterhin an das vom Kanton Zürich eingerichtete Ärztelefon (Tel. 0800 33 66 55). Es ist rund um die Uhr besetzt.
- Den Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit und der kantonalen Gesundheitsdirektion – insbesondere bezüglich der Hygiene und des Abstandes – sind unbedingt Folge zu leisten.
- Weitere Informationen befinden sich auf den Websites der Gemeinde ([www.greifensee.ch](http://www.greifensee.ch)), des Bundesamts für Gesundheit ([www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)) und des Kantons Zürich ([www.gd.zh.ch/coronavirus](http://www.gd.zh.ch/coronavirus) sowie [www.vd.zh.ch/wirtschaft-coronavirus](http://www.vd.zh.ch/wirtschaft-coronavirus)).

### Hotlines

- Medizinische Fragen rund um das Coronavirus:  
Ärztefon 0800 33 66 55 (rund um die Uhr besetzt)
- Hotline Bundesamt für Gesundheit (BAG):  
058 463 00 00 (täglich 6 bis 23 Uhr)
- Nichtmedizinische Fragen rund um das Coronavirus:  
Hotline der Gemeinde Greifensee 043 399 21 21  
(Montag bis Donnerstag 08.00–11.30 und 13.30–16.30 Uhr, Freitag 07.30–14.00 Uhr)

Greifensee, 29. September 2021

Gemeinderat Greifensee